

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan

SO PV „Galling-Nord“

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen



Fassung 19. Juli 2024

Auftraggeber: FEN PV1 GmbH & Co. KG

Bayerwaldstraße 8
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Bearbeitung:



EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie

Angelika Althammer
Dipl.-Ing(FH) Landespflege

Oberwaling 71
94339 Leiblfling
Tel: 09427-249
Mail: althammer@buero-eisvogel.de
www.buero-eisvogel.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	4
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
4. Wirkungen des Vorhabens	5
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
5.1 Verbotstatbestände.....	6
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung.....	16
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	16
6 Zusammenfassende Bewertung.....	18

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 8 Begehungen 2024.
- Vorhabenbezogener Bauungs- und Grünordnungsplan SO PV „Galling-Nord“, Vorentwurf v. 18.03.2024, mks Architekten – Ingenieure GmbH, 94347 Ascha.
- Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Online-Datenbank, 2024.
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Straubing-Bogen (2007).
- Artenschutzkartierung (ASK), Stand 2024.
- Biotopkartierung Bayern, Datenstand FIS-Natur 2024.
- BEZZEL, E., Geiersberger, I., Lossow, G. v. und Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K & Görgen, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., (2021): Die Vögel Mitteleuropas, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., NACHTIGALL W., (2018): Die Vögel Mitteleuropas im Flug bestimmen, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- TRAUTNER J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BERGMANN H.-H. (2018): Die Federn der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- ALBRECHT et al. (2014), Methodenblatt R1: Sichtbeobachtungen und Einbringen künstlicher Verstecke (KV).

- HACHTEL M., et al. (2009)., Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, Zeitschrift f. Feldherpetologie

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08 / 2018 .

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.



(Auszug vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorentwurf v. 19.03.2024)

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel, Störwirkung während der Bauphase der Photovoltaikanlage.

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel.

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Keine betriebsbedingten Wirkprozesse erkennbar.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Fledermäuse:

Im Baubereich der geplanten Photovoltaik-Freilandanlagen sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume sowie geeignete Sommer- oder Winterquartiere vorhanden. Die östlich in den dortigen Hanglagen angrenzenden Hecken und Gehölze sowie die kleine Waldfläche im Westen der geplanten Anlagen und der bebaute Siedlungsrand von Galling Oberhaselbach mit den dortigen Gärten sind als Jagd- und Nahrungsraum von Bedeutung. Bei den Abendbegehungen konnte eine Gruppe Fledermäuse beobachtet werden, die den großflächigen Waldbereich im Südwesten verließ und im Umfeld des vorgelagerten kleinen Waldgebietes auf Nahrungssuche ging.

Lebens- oder Fortpflanzungsstätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Im Ort Oberhaselbach sind in der Artenschutzkartierung Vorkommen des Großen Mausohrs verzeichnet (2021, 2022). Da Fledermäuse überwiegend im höheren Luftraum sowie im Kronenraum von Gehölzen jagen, sind von den geplanten Photovoltaikanlagen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die im Zuge des Anlagenbaus erforderlichen Randeingrünungen mit Hecken sowie die extensiven Wiesenflächen können zu einer Verbesserung der Nahrungssituation beitragen. Insgesamt ist mit keiner Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die Artengruppe der Fledermäuse zu rechnen. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Grundsätzlich prüfungsrelevant ist die **Zauneidechse**. Sie ist in Bayern in allen TK25-Blättern nachgewiesen bzw. es ist mit einem Vorkommen zu rechnen. Die Prüfungsmethodik basiert auf der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Juli 2020. In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise im Raum Oberhaselbach – Galling – Ascholtshausen verzeichnet, auch in der Biotopkartierung finden sich keine Hinweise auf Vorkommen im Umfeld des Vorhabensgebietes.

Daher wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzprüfung auf seine Habitateignung untersucht. Die unmittelbar für den Bau der PV-Anlage vorgesehenen Flächen umfassen ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen, die mit im Jahresverlauf meist dichten Kulturen (Getreide, Mais) bestanden sind. Die für die Anlagen vorgesehenen Flächen weisen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen auf. Im Osten befinden sich an den dortigen Hangflächen extensive Wiesenflächen mit Hecken- und Gehölzbeständen nördlich des Feldweges. Der Vegetationsbestand ist dicht, in den Randbereich zu den Ackerflächen bestimmen nitrophile Gras- und Krautfluren mit Brennnesseltrupps den Bestand. Es fehlen offene, besonnte Flächen sowie geeignete Sonnenplätze (Steine, offener Boden, Totholz). Geeignete Überwinterungsplätze wie hohlraumreiche Mauern, Steinriegel, Gleisschotterkörper, Totholzhaufen o. ä. sind nicht vorhanden.

Bei den Begehungen zur Erhebung der Brutvögel wurden die potentiell geeigneten Grenzlinienstrukturen an den Randbereichen entlang der Südgrenze der Flurnummer 1014 sowie entlang der Ost- und Nordgrenze der Flurnummer 126 abgegangen. Es konnten dabei keine Sichtungen von Eidechsen verzeichnet werden.

Auch die innerhalb der geplanten Anlagen zu liegenden kommenden Feldwege Fl.-Nr. 124 und 127 wurden abgegangen. Dabei konnten keine Eidechsen durch Sichtbeobachtung erfasst werden. Die Wege sind

stark mit nitrophilen Grasfluren bewachsen, die im Frühsommer dicht und hoch aufgewachsen sind. Da begleitende Gehölze, offene Strukturen und Sonnenplätze fehlen, sind essentielle Habitatstrukturen nicht vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die Art das unmittelbare Vorhabensgebiet nicht besiedelt

Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Die **Schlingnatter** ist im relevanten TK25-Blatt 7239 – Mallersdorf nicht nachgewiesen. In der Artenschutzkartierung sind im Raum Mallersdorf-Pfaffenberg keine Fundnachweise verzeichnet. Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch Winterquartieren und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverbautem Mauerwerk finden.

Das Vorhabensgebiet weist keine der für die Art essentiellen Lebensraumstrukturen auf, das Gebiet besitzt kein Habitatpotenzial. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

5.1.5.3. Amphibien

Im unmittelbaren Vorhabensgebiet sind keine Still- und Fließgewässer vorhanden. Ca. 130 m östlich befinden sich auf der Fl.-Nr. 1012 drei mit Gehölzen stark eingewachsene, beschattete Teiche. Es wurden im Frühjahr weder Laich noch Kaulquappen festgestellt. Später war der Bereich stark mit Brennnesseln eingewachsen, es waren auch keine Rufe von Amphibien zu hören. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ist keine Relevanz gegeben.

Das nächstgelegene Fließgewässer verläuft südwestlich von Galling im dortigen Talgrund und ist mehr als 150 m von Vorhabensbereich entfernt. Auch hier ist eine Relevanz nicht gegeben.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz- Richtlinie

Die Erfassung der Vögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al.). Es wurden insgesamt 8 Ortsbegehungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten zur Schwerpunkterfassung von Feldvögeln durchgeführt. Zwei Dämmerungsbegehungen wurden im Februar / März zur Erfassung möglicher Rebhuhnorkommen durchgeführt. Mittels Klangatrappe wurde das Gebiet auf das Vorhandensein revierbildender Rebhähne überprüft. Im Juni erfolgten zwei Abendbegehungen zur Erfassung möglicher Vorkommen der Wachtel. Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

Gebietsbeschreibung:

Bei dem Vorhabensgebiet handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen nördlich des Ortsteiles Galling. Im Süden und Südosten sowie im Norden grenzen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Osten befinden sich an den dortigen Hangflächen kleine extensive Wiesenflächen, die durch Hecken- und Gehölzbestände gegliedert werden. Im Nordwesten grenzt ein großflächiger Waldbestand an, im Südwesten befindet sich eine kleine vorgelagerte Waldfläche, die durch einen schmalen Teil des Vorhabensgebietes vom Wald getrennt wird. Ca. 200 m südlich befindet sich die kleine Außenbereichssiedlung Galling. Das Gebiet wird durch zwei 110kV-Hochspannungstrassen von Süden nach Norden gequert. Ca. 200 m nördlich wird zurzeit ein neues Umspannwerk errichtet.



Blick vom westlichen Waldrand auf das Plangebiet



Blick vom Osten nach Norden. 110kV-Freileitungen überspannen das Gebiet.



Feldweg Richtung Süden zum Ort Galling



Blick von Feldweg Richtung Westen zum Wald

Erfassungen 2024:

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
26.02.2024	17:30 – 18:15 (Rebhuhn)	Wolkenlos, 10°C
14.03.2024	18:45 – 19:15 (Rebhuhn)	Wolkenlos, 10°C
10.04.2024	8:00 – 9:00 Uhr	Wolkig, 8 °C
24.04.2024	8:45 – 10:15 Uhr	Sonne mit Wolken, 5°C
08.05.2024	6:00 – 8:00 Uhr	Bewölkt, 8°C
22.05.2024	7:00 – 9:00 Uhr	Sonne nach Regen, 15°C
11.06.2024	16:00 – 17:30 Uhr 20:00 – 21:30 Uhr (Wachtel)	Leicht bewölkt, 14°C
19.06.2024	16:15 – 17:45 Uhr 21:20 – 22:20 Uhr (Wachtel)	Sonnig, 23°C

Insgesamt wurden bei der Erfassung **15 prüfungsrelevante Vogelarten** festgestellt:

Tabelle 2: Erfasste prüfungsrelevante Arten:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-	s	s	A
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-	b	g	A
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	b	u	A
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	x	b	s	B
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-	b	g	B
Grünspecht	Picus viridis	-	-	-	b	g	A
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-	b	u	Durchzügler
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Neuntöter	Lanius collurio	V	-	x	b	g	B
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x	s	g	Nahrungsgast
Star	Sturnus vulgaris	-	3	-	b	g	B
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	-	s	g	A
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	s	u	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	b	g	A

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Südbeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich, C = sicher brütend

Die **2024** im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 1 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel zur SO Photovoltaik „**Galling-Nord**“ dargestellt.

Tabelle 3: Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 1 verwendete Kürzel

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	
Bp	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	x
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	x
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	x
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	x
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	x
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	
Nt	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	x
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x
Ssp	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	
Sg	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	
St	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	x
Sum	Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	
Tm	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	
Wb	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	
Wg	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	

Ergebnisse:

Feldvögel / Bodenbrüter:

Kiebitz:

Kiebitze wurden bei keiner Begehung gesichtet (auch nicht im Überflug) oder auf angrenzenden Flächen beobachtet oder gehört. Es sind keine Hinweise auf Kiebitzvorkommen im Raum Oberhaselbach bekannt. In der Artenschutzkartierung sind Vorkommen im Wiesenbrütergebiet an der Kleinen Laber bei Steinkirchen verzeichnet sowie im Labertal westlich Neufahrn. Die Art besiedelt das Vorhabensgebiet nicht, eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche:

Im Untersuchungsraum wurde nur ein Revier der Feldlerche nachgewiesen. Das Gebiet ist durch die Nähe zu den großflächigen Waldgebieten im Norden und Süden weniger weitläufig, die Topografie ist stark bewegt. Für die Feldlerche sind dies keine optimalen Habitatbedingungen, weswegen das Gebiet nördlich von Galling nicht so attraktiv scheint.

Die Nachweispunkt im Lageplan Anlage 1 stellt das erfasste Revierzentrum im April 2024 dar. Ab Mai wurde dort kein Brutrevier mehr festgestellt, die 2. Brut hat sich offenbar nach Süden auf die Fl.-Nr. 128 verlagert. Am 22.05.24 wurde dort ein Männchen im unteren Bereich singend beobachtet, wobei die Stromleitungen offenbar kein Hindernis darstellten. Bei der ersten Abendbegehung im Juni war dann keine Feldlerche mehr zu beobachten. Da der Acker infolge der starken Niederschläge im Mai / Juni entlang der Ränder deutlich ausgespült war, ist der Brutplatz möglicherweise aufgrund des lokalen Starkregens aufgegeben worden. Das Gebiet stellt offenbar kein optimales Feldlerchenhabitat dar, eignet sich jedoch grundsätzlich für eine Besiedelung.

Es ist durch das Vorhaben **1 Revier der Feldlerche** als betroffen einzustufen. Es sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-maßnahmen) durchzuführen (vgl. Punkt 5.3).

Da die Fläche grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungsraum hat, sind als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn flächige Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.).

Wiesenschafstelze:

Die Wiesenschafstelze wurde bei den Begehung im Mai kurz unterhalb des Feldwegs auf der Fl.-Nr. 128 nachgewiesen. Ab Juni waren keine Wiesenschafstelzen mehr im Gebiet nachzuweisen. Vermutlich haben sie aufgrund der nassen Witterung Ende Mai / Anfang Juni nicht mehr weiter gebrütet und das Gebiet verlassen. Da das Getreide in der Zeit schon hoch stand, waren die Brutbedingungen für die Art weniger gut.

Es ist durch das Vorhaben **1 Revier der Wiesenschafstelze** als betroffen einzustufen. Auch wenn der Bruterfolg ggf. witterungsbedingt ausgeblieben ist, hat das Gebiet eine grundsätzliche Eignung als Fortpflanzungsraum für die Wiesenschafstelze. Daher sind als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn flächige Vergrämnungsmaßnahmen analog zur Feldlerche durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.).

Rebhuhn:

Bei den Dämmerungsbegehungen im Februar / März konnten mit Klangattrappe keine antwortenden Hähne im Gebiet festgestellt werden. Auch bei den weiteren Begehungen bis zum Juni gab es keine

Sichtungen von verpaarten Rebhühnern. Aus dem laufenden Rebhuhn-Monitoring des Landkreises Straubing-Bogen sind für das Gebiet nördlich von Galling bislang keine Fundnachweise erbracht worden. Es ist davon auszugehen, dass die Art den Raum nicht besiedelt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Wachtel:

Die Art konnte bei den Begehungen, insbesondere den beiden Abendbegehungen im Juni, nicht nachgewiesen werden. Eine unmittelbare Betroffenheit der Art kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Aufgrund extremer Bestandsfluktuationen, die zum Teil auch durch klimatisch bedingte Invasionen verursacht sind, der schwierigen Erfassung der Bestände durch die kurzen Rufphasen und der nur begrenzt möglichen Unterscheidung zwischen Brutvögeln und Durchzüglern sowie dem unzureichend erforschten Zugablauf im Frühjahr und Sommer sind Aussagen über die langfristige Bestandsentwicklung in Mitteleuropa kaum möglich. Wachtelvorkommen sind durch sehr starke jährliche Schwankungen des Bestandes gekennzeichnet. Die Vorkommen der Zugvögel sind unregelmäßig und weisen hohe Bestandsunterschiede auf, die Siedlungsdichte kann dadurch stark schwanken.

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Typische Brutbiotope sind Getreideflächen, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Die Anlage der Hecken zur Randeingrünung der PV-Anlage, der begleitenden Saum- und Randstrukturen in Verbindung mit den angrenzenden Grün- und Feldwegen sowie den Ackerflächen kann durch den entstehenden Strukturreichtum zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen führen. Ein artspezifisches Meideverhalten gegenüber den Anlagen oder Eingrünungen ist nicht bekannt. Da im Gebiet weiterhin große Anteile an Ackerflächen vorhanden sind, auf denen artspezifisch geeignete landwirtschaftlichen Kulturen angebaut werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Lebensraumangebot im Gebiet für die Art durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Da aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämuungsmaßnahmen analog zur Feldlerche und Wiesenschafstelze durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.).

Heckenbewohner:

Dorngrasmücke:

Dorngrasmücken wurden in der Hecke im Nordosten (Fl.-Nr. 1016) singen gehört. Ein Brutnachweis konnte im Plangebiet und dem Wirkungsbereich jedoch nicht festgestellt werden. Da die Hecke außerhalb des Vorhabengebietes liegt, ist eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

Die Goldammer wurde bei allen Begehungen in unterschiedlichen Hecken, Feldgehölzen und am Waldrand im Westen nachgewiesen. Sie kommt in der Gegend zahlreich brütend vor. Da die Hecken außerhalb des Vorhabengebietes liegen, ist eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

Am 24.04.24 sang eine Klappergrasmücke ununterbrochen in der kleinen Hecke im Norden (Fl.-Nr. 126). Bei späteren Begehungen konnte sie nicht mehr nachgewiesen werden, daher wurde sie als Durchzügler gewertet. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Ein Pärchen Neuntöter konnte mehrmals in der gleichen kleinen Hecke im Norden (Fl.-Nr. 126) beobachtet werden und hat dort mit hoher Wahrscheinlichkeit auch gebrütet. Da die Hecken durch das Vorhaben nicht berührt werden, kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

Waldbewohner:

Bei der Abendbegehung am 11.06.24 konnte der Gesang eines Baumpiepers in der Waldlichtung gehört werden. Zu der Jahreszeit gilt er schon als ansässig und mit hoher Wahrscheinlichkeit brütend. Die Art besiedelt lichte Wälder, lockere Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Bei fast allen Begehungen konnte man Grün- und Schwarzspechte in den Wäldern rufen hören. Die Vögel besiedeln die Wald- und Waldrandbereiche im Westen des Gebietes. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Nahrungsgäste:

Feldsperlinge und Stare hielt sich am nördlichen Ortsrand von Galling auf den Wegen, Weideflächen und Rasenflächen auf. Die Brutplätze sind im dortigen Siedlungsbereich zu vermuten. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Ein Mäusebussard überflog einmal den westlichen Rand der Region zur Nahrungssuche. Die Art brütet auf hohen Bäumen im Waldbereich und nutzt die freie Feldflur zur Nahrungssuche. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Rauchschwalben überflogen die Weide am nördlichen Ortsrand von Galling zur Nahrungssuche. Die Brutplätze der gebäudegebundenen Art sind im Siedlungsbereich Galling bzw. Oberhaselbach anzunehmen, wo auch landwirtschaftliche Betriebe mit entsprechenden Nebengebäuden vorhanden sind. Die Vorhabenflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Am 24.04.24 überflog ein Rotmilan ausgiebig das Gebiet. Die Art brütet in Laub- und Mischwäldern. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von mehreren km² beanspruchen. Die Art ist zur Nahrungssuche im Gebiet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche, Wiesenschafstelze und potentiell der Wachtel zu Brutzwecken im Gebiet.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

1. Feldlerche:

Als Ausgleich für das betroffene **1 Brutrevier** der Feldlerche kann aus nachfolgenden Maßnahmenalternativen ausgewählt werden. Die angegebenen Flächen sind jeweils **je betroffenes Revier** zu erbringen:

Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

- Es sind 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar anzulegen. Größe 20 m² je Fenster. Maximalzahl sind 2 -4 Fenster pro Hektar. Die Lage der Fenster ist jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
 - Blüh- und Brachestreifen: Es sind Blüh- und Brachestreifen im Verhältnis ca. 1:1 aneinander grenzend anzulegen. Mindestlänge je 100m und Mindestbreite je 10 m.
 - Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Zeitraum zwischen 15.08 – 01.03.
 - Einsaat des Blühstreifens mit standortspezifischer, regionaler Saatmischung mit 50-70 % der regulären Saatmenge, zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
 - Keine Mahd und Bodenbearbeitung des Blühstreifens, außer bei zu dichtem Aufwuchs nach dem ersten Jahr, was für Feldlerchen kein geeignetes Habitat darstellt. Nur dann Mahd zwischen 15.08. Und 01.03. mit Abfuhr des Mähgutes.
 - Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, danach Neuansaat oder Flächenwechsel.
 - Die Lerchenfenster sowie die Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen.
 - Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, ... und mind. 100 m Abstand zur PV- Anlage
 - Fenster sind mit Einsaat anzulegen, ohne Herbizideinsatz, Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz. Auch keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Lage im Gemeindegebiet bzw. im Nutzungsbereich der lokalen Population

Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache:

- Blühstreifen: Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche 1 : 1
- Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha
- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Abstände wie bei Lerchenfenstern.
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig. Keine Mahd und Bodenbearbeitung
- Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit von 01.03. – 15.08., erst nach Mitte August wird möglichst streifenweise versetzt gemäht und das Schnittgut abgefahren, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr zu dicht ist.
- Natürliche Sukzession oder Ansaat von Wildpflanzen mit reduzierter Saatmenge.
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich und über 3 ha verteilt.

Erweiterter Saatreihenabstand:

- Getreide (Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale) im doppelten Saatreihenabstand, mind. 30 cm.
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen möglich.
- Jährliches Wechseln der Fläche möglich.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen.

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.

Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband geschlossen werden.

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

2. Wiesenschafstelze:

Der Ausgleich für das betroffene **1 Revier** für die Wiesenschafstelze kann auf den CEF-Flächen für die Feldlerche erfolgen, es sind keine eigenen Flächen zu erbringen. Die Art profitiert von der Anlage der wechselnden Flächenangebote und steht nicht in direkter Revierkonkurrenz zur Feldlerche.

6 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die Wirkungen im Störbereich um die Anlagen werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

Durch Maßnahmen zur Anlagenbegrünung mit extensiven Wiesenflächen, eine extensive Nutzung der nicht überbauten Flächen und zu pflanzende Hecken entstehen zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate für die lokalen Populationen der nachgewiesenen heckenbewohnenden Arten.

Oberwalting, den 19. Juli 2024



Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Baumpieper (Anthus trivialis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 **Bayern:** 2 **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Der Baumpieper ist in Bayern lückig verbreitet, im niederbayerischen Hügelland und im Bayerischen Wald ist er noch gut vertreten. Er bewohnt halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht sowie mit locker stehenden Bäumen, die er als Singwarte nutzt. Sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen werden bevorzugt. Er ist ein Bodenbrüter und baut sein Nest unter niederliegendem Gras oder anderer Bodenvegetation.

Lokale Population:

Es wurde ein rufendes Männchen in einem für die Art sehr geeignetem Lichtungsbereich gehört. Allerdings gibt es dort auch frisch gepflanzte Nadelbäume, die im Laufe der Zeit den Lebensraum ungeeignet machen könnten. Daher wird der Erhaltungszustand der Art als eher ungünstig eingestuft.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Baumpieper ist als Durchzügler im Gebiet. Lebensräume der Art werden nicht beansprucht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Baumpieper ist als Durchzügler im Gebiet. Lebensräume der Art werden nicht beansprucht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Baumpieper ist als Durchzügler im Gebiet. Lebensräume der Art werden nicht beansprucht. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Dorngrasmücke (Sylvia communis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **Bayern:** **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

D Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt. Sie ist in Bayern nicht gefährdet und relativ häufig anzutreffen. Nester werden in niedrigen Stauden und Sträuchern, oft in Brennesseln und Brombeeren knapp über dem Boden gebaut.

Lokale Population:

Die lokale Population besiedelt vorwiegend den Gehölzbereich der Hecken im Osten und Süden des Gebietes. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Lebens- oder Nahrungsräume der Dorngrasmücke beansprucht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume der Dorngrasmücke beansprucht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Lebens- oder Fortpflanzungsräume der Dorngrasmücke beansprucht. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldsperling (Passer domesticus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet. Er ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Lokale Population:

Aufgrund der vielen Hecken, Strukturen und Nistmöglichkeiten im ländlich geprägten Siedlungsbereich um Galling wird der Erhaltungszustand der Population als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorhaben beansprucht keine Lebensräume des Feldsperlings. Dieser ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Vorhaben beansprucht keine Lebensräume des Feldsperlings. Dieser ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Vorhaben beansprucht keine Lebensräume des Feldsperlings. Dieser ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldlerche (Alauda arvensis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 **Bayern: 3** **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges (Bayerischer Wald) auf. Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation. Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung, dichten Pflanzenwuchs, häufige Bearbeitungsschritte (z. B. Mahd) und Biozideinsatz mit einem deutlichen Rückgang der Insektennahrung stellen eine Gefahr für den Bestand der Feldlerche dar. Die zunehmende Versiegelung und Bebauung der Landschaft minimieren den Lebensraum.

Lokale Population:

Es wurde im Gebiet nur ein einziges Feldlerchenrevier nachgewiesen, das sich vermutlich witterungsbedingt im Verlauf des Frühjahrs verlagerte. Nach dem Starkregen im Juni wichen sie auf ein anderes Gebiet aus, daher ist von keiner konstanten lokalen Population auszugehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben ist ein Revier der Feldlerche auf der Fl.-Nr. 136 als betroffen einzustufen. Im 100m-Störbereich der geplanten Anlagen sind keine Reviere durch die Kulissenwirkung betroffen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämnungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Brachflächen, Lerchenfenster oder doppelter Saatreihenabstand siehe Punkt 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämnungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämnungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **Bayern:** **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Goldammer bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen, auch am Waldrand. Sie brütet bodennah in Büschen und ist in Bayern noch weit verbreitet. Eine nicht zu intensive Landwirtschaft und ausreichend Nahrung in Sommer und manchmal auch im Winter, ist von Vorteil.

Lokale Population:

Die nahegelegenen Heckenstrukturen in der Agrarlandschaft bieten geeignete Lebensraumangebote. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen, da mehrere Goldammern in Gebiet nachgewiesen wurden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die angrenzenden Hecken werden durch das Vorhaben nicht beansprucht, Lebensräume der Goldammer sind nicht betroffen. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die angrenzenden Hecken werden durch das Vorhaben nicht beansprucht, Lebensräume der Goldammer sind nicht betroffen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die angrenzenden Hecken werden durch das Vorhaben nicht beansprucht, Lebensräume der Goldammer sind nicht betroffen. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Grünspecht ist lückig bis flächig über alle Landesteile verbreitet. Das Brutareal hat sich in Bayern gegenüber der Erfassung von 1996-1999 wesentlich vergrößert. Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind.

Lokale Population:

Die Waldrandbereiche sowie die extensiven Wiesen mit Gehölzen im Osten bieten geeignete Habitatstrukturen für die Art. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Klappergrasmücke (Sylvia curruca)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V **Bayern:** V **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Klappergrasmücke ist in Bayern lückig verbreitet. Das Brutareal ist im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 stabil. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Nordbayern. Sie brütet bis in die Latschenregion der höheren Gebirge. Größere Lücken bestehen vor allem im Voralpinen Hügel- und Moorland. Weitere Lücken sind auf Erfassungsdefizite zurückzuführen (z. B. Ost- und Nordostbayern). Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet sie oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen.

Lokale Population:

Es wurde nur einmal ein singendes Männchen in der nördlichen Hecke festgestellt, das dann vermutlich weitergezogen ist. Weitere nachweise konnten nicht erbracht werden. Daher kann nicht von einer lokalen Population ausgegangen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist als Durchzügler im Gebiet. Lebensräume der Art werden nicht beansprucht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Durchzügler im Gebiet. Lebensräume der Art werden nicht beansprucht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Durchzügler im Gebiet. Lebensräume der Art werden nicht beansprucht. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Mäusebussard (Buteo buteo)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Horstbäume finden sich in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht.

Lokale Population:

Der Mäusebussard konnte bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Aufgrund der angrenzenden großen Waldflächen und den weitläufigen Gebieten der Ackerflächen ist das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum gut geeignet. Die Brutplätze sind außerhalb in den nahe gelegenen zusammenhängenden Waldbereichen zu vermuten. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Lebens- und Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen. Eine Schädigung der Population ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Neuntöter (Lanius collurio)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** V **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Neuntöter ist flächig bis gebietsweise lückig über ganz Bayern verbreitet. Größere Lücken sind im ostbayerischen Grenzgebirge und vor allem in den Alpen und im südlichen Alpenvorland sowie im östlichen Niederbayern erkennbar. Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Wald-rändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besiedelt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

Lokale Population:

Wegen der mit naturnahen Hecken gegliederten Landschaft in der Umgebung ist ein grundlegendes Lebensraumangebot vorhanden. Auch ein Anteil von extensiven Wiesenflächen oder Säumen ist vorhanden. Der Neuntöter konnte in der kleinen Hecken im Norden nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Hecken werden durch das Vorhaben nicht berührt. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Hecken werden durch das Vorhaben nicht berührt. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Hecken werden durch das Vorhaben nicht berührt. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen. Durch die erforderlichen Eingrünungen und die extensiven Wiesenflächen entstehen mittelfristig zusätzliche Lebens- und Nahrungsraumangebote in erheblichem Umfang, die sich positiv auf die lokale Population auswirken können. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **Bayern:** **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Mit Ausnahme höherer Gebirgslagen ist die Rauchschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. Nischenbrüter, Nest meist in frei zugänglichen Gebäuden. Sie jagen im Flug Insekten und suchen auch daher die Nähe zu Tierhaltungsbetrieben. Gefährdung durch Umbau von Gebäuden (geschlossene Fassaden) sowie Bodenversiegelung (fehlender Zugang zu Nistmaterial).

Lokale Population:

Aufgrund des ländlichen Siedlungsbereiches mit Hofstellen und Tierhaltung sind gute Lebensraumbedingungen vorhanden. Der Großteil der beobachteten Individuen dürfte aus dem Ortsbereich Gallingoder Oberhaslebach stammen und dort brüten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebens- und Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebens- und Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebens- und Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V **Bayern:** V **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Rotmilan ist regional verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Kartierzeitraum 1996-1999 wesentlich vergrößert. Schwerpunkte mit fast flächigen Vorkommen liegen in der Rhön, im westlichen und nördlichen Keuper-Lias-Land, in der Fränkischen Alb, den Donau-Iller-Lech-Platten bis in den Pfaffenwinkel. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von mehreren km² beanspruchen.

Lokale Population:

Ein Rotmilan wurde Ende April im Gebiet auf Nahrungssuche beobachtet. Mögliche Brutplätze liegen in größeren zusammenhängenden Waldgebieten der Umgebung. Der Rotmilan ist in den letzten Jahren vermehrt im Donautal und den angrenzenden Gebieten zu beobachten und scheint sich weiter auszubreiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Rotmilan ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Rotmilan ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Rotmilan ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Star (Sturnus vulgaris)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Stare sind in Bayern noch weit verbreitet und besiedeln alle Lebensräume, die geeignete Bruthöhlen oder Brutkästen aufweisen. Ihre Nahrung suchen sie meist auf dem Boden, daher sind gemähte Wiesen oder andere kurzrasige Flächen von Bedeutung. Der Star ist ein häufiger Vogel. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend ausgebrachte Pestizide lassen die Bestände jedoch durch geringere Nahrungsverfügbarkeit zurückgehen. Auch das Angebot an Höhlen und somit Nistmöglichkeiten für den Star nehmen ab.

Lokale Population:

In der Ortschaft Galling brüteten mehrere Stare und überflogen das Gebiet zur Nahrungssuche. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Star ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Star ist als Nahrungsgast in Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Star ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Schwarzspecht (Dryocopus martius)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Schwarzspecht ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Das Brutareal hat sich gegenüber dem Erfassungszeitraum 1996-1999 wesentlich vergrößert. Der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze.

Lokale Population:

In beiden angrenzenden Wäldern konnte man den charakteristischen Ruf des Schwarzspechts hören. Die großflächigen Waldbeständen mit Auflockerungen bieten gute Habitatvoraussetzungen für die Art. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist von der Maßnahme nicht betroffen, da ihr Lebensraum ausschließlich im Waldesinneren liegt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art sind nicht betroffen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art sind nicht betroffen. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Turmfalke (Falco tinnunculus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Turmfalke ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Es sind keine Veränderungen im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 zu erkennen. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft auf Bäumen oder in hohen Gebäuden. Auch Nistkästen werden angenommen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit überwiegend kurzer Vegetation.

Lokale Population:

Turmfalken wurden im Untersuchungsgebiet auf der Nahrungssuche beobachtet. Aufgrund der vielfältigen Landschaftsstrukturen im Raum Oberhaselbach sowie den größeren Waldflächen im Verbund mit offener Agrarlandschaft sind ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Die weitläufigen Ackerflächen bieten gute Nahrungsangebote. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wiesen-Schafstelze (Motacilla flava)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Wiesen-Schafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Erfassungsperiode 1996-1999 wesentlich vergrößert. Früher brütete die Schafstelze nur auf Tierweiden und Feuchtwiesen, heute werden auch Äcker angenommen, wenn der Bewuchs nicht zu hoch ist. Ackeranbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Früzeitige Mahd und Ackerbewirtschaftung kann die Brut gefährden.

Lokale Population:

Es wurde nur ein Paar im Gebiet beobachtet. Ab Juni konnten keine Wiesen-Schafstelzen mehr nachgewiesen werden. Die Habitatsigenschaften sind im Gebiet nicht optimal. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als mäßig gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Gebiet ist ein Revier der Wiesen-Schafstelze auf Fl.-Nr. 128 als betroffen einzustufen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämnungsmaßnahmen Punkt 5.2

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämnungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämnungsmaßnahmen Punkt 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergränte Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen für die Feldlerche ausweichen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämnungsmaßnahmen Punkt 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Anlage 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der nachstehend dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn der Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas (B 0 möglicherweise brütende, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend).

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern: **RLD:** Rote Liste Deutschland
sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nicht Gegenstand dieser Untersuchungen.

¹ LfU 2016: **Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns** – Grundlagen.

² LfU 2003: **Grundlagen und Bilanzen** der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e. a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret	V	-	-
0	0				Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0	0				Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0	0				Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
x	0				Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	x
x	x	0	x		Amsel*	Turdus merula	-	-	-
0	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	0	x		Bachstelze*	Motacilla alba	-	-	-
x	0				Bartmeise	Panurus biamicus	R	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
x	0	0	x		Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
x	0				Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-	-
0	0				Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
x	0				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0	0				Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
x	0				Blässgans	Anser albifrons	-	-	-
x	0				Blässhuhn*	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
x	0	0	x		Blaumeise*	Parus caeruleus	-	-	-
x	0				Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	-
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
x	0				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
x	0				Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	x
x	0	0	x		Buchfink*	Fringilla coelebs	-	-	-
x	0	0	x		Buntspecht*	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Coloeus monedula	V	-	-
x	x	0	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
x	0				Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
x	0	0	x		Eichelhäher*	Garrulus glandarius	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0	0				Eiderente*	Somateria mollissima	0	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
x	0				Elster*	Pica pica	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	Spinus spinus	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
x	x	0	x		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0	0				Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel*	Loxia curvirostra	-	-	-
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
x	0				Fitis*	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
x	0				Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
x	x				Gartenbaumläufer*	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	0	x		Gartengrasmücke*	Sylvia borin	-	-	-
x	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
x	0				Gebirgsstelze*	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
x	0				Gimpel*	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	0	0	x		Girlitz*	Serinus serinus	-	-	-
x	x	0	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
x	0				Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	-	1	x
x	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x	0				Grauschnäpper*	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	0	x		Grünfink*	Carduelis chloris	-	-	-
x	0	0	x		Grünspecht	Picus viridis	-	-	X
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser			
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	X
0	0				Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	X
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	X
0	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	X
x	0				Haubenmeise*	Parus cristatus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	0	0	x		Hausrotschwanz*	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	0				Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
x	0	0	x		Heckenbraunelle*	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
x	x				Jagdfasan*	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	x
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
x	0				Kernbeißer*	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	0	0	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
x	0	0	x		Kleiber*	Sitta europaea	-	-	-
0	0				Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Spatula querquedula	1	2	x
x	0	0	x		Kohlmeise*	Parus major	-	-	-
x	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
x	0				Kormweihe	Circus cyaneus	0	1	x
x	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
x	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
0	0				Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
x	x	0	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	0	0			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
x	0				Misteldrossel*	Turdus viscivorus	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
x	0				Mittelspecht	Dendrocoptes medius	-	-	x
x	0				Moorente	Anthya nyroca	0	1	x
x	0	0	x		Mönchsgrasmücke*	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
x	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	x	x		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0	0				Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
x	0				Pfeifente	Mareca penelope	0	R	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
x	0				Prachtaucher	Gavia arctica	-	-	-
x	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
x	0	0	x		Rabenkrähe*	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	0	0	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
x	x	x	0	x	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
x	0				Reiherente*	Aythya fuligula	-	-	-
0	0				Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
x	0	0	x		Ringeltaube*	Columba palumbus	-	-	-
x	0				Rohrhammer*	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0	0				Rostgans	Tadoma ferruginea	-	-	x
x	0				Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	-
x	0				Rothalstaucher	Podiceps grisegena	-	-	x
x	0	0	x		Rotkehlchen*	Erithacus rubecula	-	-	-
x	0	0	x		Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
x	0-				Saatgans	Anser fabalis	-	-	-
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
x	0				Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
x	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
x	0				Schnatterente	Mareca strepera	-	-	-
x	0				Schwanzmeise*	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Ichthyophaga melanoleuca	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
x	0	0	x		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
x	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x	0				Silbermöwe	Larus argentatus	-	-	
x	o				Silberreiher	Egretta alba	-	-	x
x	0	0	x		Singdrossel*	Turdus philomelos	-	-	-
x	0	0	x		Sommergoldhähnchen*	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0	0				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
x	0				Spiessente	Anas acuta	-	3	x
x	0	0	x		Star*	Stumus vulgaris	-	-	-
0	0				Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0	0				Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0	0				Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0	0				Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	0				Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	-
x	x	0	x		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
x	0				Stockente*	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
x	0	0	x		Sumpfmeise*	Parus palustris	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
x	0				Sumpfrohrsänger*	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
x	0				Tannenhäher*	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	0	0	x		Tannenmeise*	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
x	0				Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	x
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
x	0				Türkentaube*	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	0	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	0	-	x
x	0				Wacholderdrossel*	Turdus pilaris	-	-	-
x	x	x	0	x	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
x	0	0	x		Waldbaumläufer*	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
x	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
x	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
x	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
x	0				Weidenmeise*	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0	0				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	3	x
x	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
x	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
x	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
0	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
x	x				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
x	x				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
x	0	0	x		Wintergoldhähnchen*	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
x	0	0	x		Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
x	0	0	x		Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0	0				Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0	0				Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
0	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
x	0				Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	x
0	0				Zwergtaucher*	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

